

Merkmale für die Aufnahme an der Auguste-Viktoria-Schule Flensburg für die 5. Klassen ab Schuljahr 2024/25

Auf der Schulkonferenz vom 21.11.2023 wurde folgender Antrag beschlossen

In Bezug auf § 24 Schulgesetz (Zuständige Schule), § 63 Abs. 1 Nr. 18 (Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz), auf die Schulartverordnung Gymnasien § 4 und den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung über die „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ (Aufnahmeerlass) in der Fassung vom 15.01.2015 legt die Schulkonferenz vom 21.11.2023 für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Auguste-Viktoria-Schule ab dem Schuljahr 2024/25 folgende Merkmale fest:

Vorrangig und unabhängig von der Aufnahmekapazität der Schule sind „besondere Härtefälle“ (vgl. Aufnahmeerlass Ziffer 2.2) aufzunehmen, d.h. Schülerinnen und Schüler, für die der Besuch einer anderen Schule als die Auguste-Viktoria-Schule eine **unzumutbare** Härte darstellen würde. Diese unzumutbare Härte muss von den Erziehungsberechtigten glaubhaft vorgetragen und belegt werden. Ob eine besondere Härte vorliegt, ist immer eine im Einzelfall zu beurteilende Frage.

Des Weiteren gelten die folgenden Merkmale:

1. Geschwisterkinder oder ein Kind aus demselben Haushalt werden vorrangig berücksichtigt.
2. Die verbleibenden Plätze werden durch ein Losverfahren vergeben.
3. Der Schulleiter /die Schulleiterin lädt ein Mitglied des Vorstands des Schulelternbeirats, ein Mitglied der Schülerversammlung und die Orientierungsstufenleitung zu einer Sitzung ein, in der das Losverfahren durchgeführt wird.
4. Sollten nach der ersten Runde im Anmeldeverfahren noch Schulplätze verbleiben, die für Schülerinnen und Schüler in der zweiten und dritten Runde zur Verfügung gestellt werden können, gelten die oben genannten Aufnahmekriterien auch für diese Verfahren.

21. November 2023